

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre
(Eignungsfeststellungsordnung MA VWL)**

Vom 12. April 2019

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Eignungsbescheid
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre sind alle Bewerberinnen und Bewerber zugangsberechtigt, die einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Wirtschaftswissenschaften oder in einem fachlich verwandten Studiengang oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachweisen können. Darüber hinaus ist für den Zugang der Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre zu erbringen.

- (2) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber
1. den Abschluss Bachelor Wirtschaftswissenschaften mit einem Major im Bereich der Volkswirtschaftslehre an der TU Dresden abgeschlossen hat oder
 2. den Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 35 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre sowie von mindestens 30 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten laut folgendem Katalog nachweisen kann:
 - a) andere Bereiche der Wirtschaftswissenschaften (insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsinformatik) im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 15 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten,
 - b) Mathematik, Statistik und quantitative Verfahren im Umfang von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 15 in Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Punkten.

(3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre erfolgt durch das Immatrikulationsamt/ Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des Formulars zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

2. Deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und deutsche Bewerberinnen und Bewerber und ausländische Bewerberinnen und Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 30. November des vorhergehenden Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre,
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Bescheinigung über mind. 80 % der Leistungen im Bachelorstudiengang gemäß Abs. 3,
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 nachweisen.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15. August zum Wintersemester bzw. bis zum 15. Februar zum Sommersemester einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre.

(2) Wird die Eignung nicht nachgewiesen, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid vom zuständigen Zugangsausschuss, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 25. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2014 vom 12. Juli 2014, S. 20) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Februar 2017 und der Genehmigung des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 26. März 2019.

Dresden, den 12. April 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen